

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 65/09 B

L 5 R 205/08 (Sächsisches LSG)
S 10 R 727/05 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.3.1987 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 8.10.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Für den Bereich der Altersversorgung von Personen, die in der DDR der sog. 'technischen Intelligenz' angehörten, muss der Anwendungsbereich des AAÜG klar umrissen und bestimmt sein, damit die rentenrechtlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten in der DDR klar ermittelt und bestimmt werden können".

"Die rentenrechtlichen Auswirkungen von Tätigkeiten in der DDR auf die nun in der BRD



bezogenen Rentenbezüge ist in vielen Fällen streitbefangen, die Rechtsfrage hat grundsätzliche Bedeutung".

- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger sinngemäß eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Der Kläger benennt weder ein Gesetz noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage. Er behauptet lediglich, dass "diese Fragen bisher weder vom Bundessozialgericht noch von anderen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit umfassend entschieden" worden seien. Dieser Vortrag genügt den Darlegungserfordernissen nicht.
- 8 Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierfür hätte der Kläger auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich. Hierfür hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG die angefochtene Entscheidung auf Urteile des BSG gestützt hat.
- 9 Soweit der Kläger der Auffassung ist, dass das LSG den Rechtsstreit unzutreffend entschieden habe, weil der Kläger tatsächlich in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (VEB) beschäftigt gewesen sei, ersetzt dies nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel geltend macht, ist die Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des



Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 12 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu einer weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s. Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Der Kläger trägt vor: Er habe in der Berufungsbegründungsschrift vom 6.5.2008 zum Beweis der Tatsache, dass es sich bei dem Zentralen Projektierungsbüro (ZPB) der Holz- und Kulturwarenindustrie um einen VEB gehandelt und dass ferner eine Zugehörigkeit zur AVltech in der DDR bestanden habe, die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt. Diesem Beweisantrag sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.
- 14 Der Beschwerdebegründung lässt sich bereits nicht entnehmen, dass der schriftsätzlich angebotene Beweis auf Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 402 ff der Zivilprozessordnung) bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten wurde.
- 15 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereiteten Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (stRspr BSG vgl. SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN; Beschluss vom 6.7.2009, B 5 R 172/09 B, Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6).



- 16 Der Kläger hat nicht vorgetragen, den schriftsätzlich angekündigten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens in der mündlichen Verhandlung wiederholt zu haben. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Wiederholung des angekündigten Antrags durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll oder dadurch, dass das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6*). Daran fehlt es hier.
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)